

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist untersagt:

- a) Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleibt gestattet; das gleiche gilt für Maßnahmen der Nutzungsberechtigten gegen Kulturschädlinge oder blutsaugende oder sonst lästige Insekten.
- c) Die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen.
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen. Das Räumen von Abzugsgräben durch die Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen bleibt gestattet.
- e) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen. Ausgenommen sind amtliche Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen, ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Das Recht der Parkverwaltung, das Schutzgebiet in Übereinstimmung mit mir, dem Kommissar für Naturschutz und dem Provinzialkonservator nach parkwirtschaftlichen Grundsätzen zu pflegen und zu bewirtschaften, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Wirtschaftsplan bedarf jedoch meiner vorherigen Genehmigung.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 können von mir in besonderen Fällen genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Minden, den 19. 12. 1934.

Der Regierungspräsident.

Baumschutz im Kreise Hörter.

Durch Kreispolizeiverordnung vom 10. 11. 34 (Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 45 vom 10. 11. 34) sind folgende Bäume bezw. Baumgruppen zu Naturdenkmälern erklärt worden:

1. Beckhaus-Linde, Hörter, Am rechten Weserufer 80 m unterhalb der Weserbrücke
2. Linde neben der Schelpe-Brücke in Hörter an der Albagerstraße
3. Die Kastanienallee von Hörter nach Corvey und zwar vom Hoffmanns-Denkmal bis zur Schelpe-Brücke
4. Linde, Lücktringen, bei der Kapelle am Murrwinkel
5. Friedenseiche, Lücktringen, beim Kreuz an der Bahnhofsstraße
6. Buchenallee an der Kreisstraße Brakel-Driburg von km 2,8 bis 4,2
7. Linde, Bad Driburg, Friedhof der kath. Kirchengemeinde
8. Pappel, Bad Driburg, Gräfliches Bad, hart an dem öffentlichen Wege nach Ahlhausen
9. Linde, Bad Driburg, Garten des Krankenhauses Josephinum
10. Linde, Franzosengrab, hart an der Kreisstraße Bad Driburg-Brakel, in der Nähe der Eisenbahn
11. Linde, Bad Driburg, Hügel hinter der Kapelle des Missionshauses St. Xaver
12. 3 Linden, Herste, am Bahnhofswege
13. 6 Linden, Pömbßen, Kirchplatz
14. Linde, Pömbßen, Pfarrhausgarten
15. Linde, Pömbßen, Weg in der Wiepfe
16. Markus-Linde, Pömbßen, am Eingang des Dorfes an der Straße nach Ahlhausen
17. 2 Linden, Pömbßen, Pömbßer Klus
18. Linde, Pömbßen, Weg im Dorfe
19. Linde, Pömbßen, Am Weg unter dem Berge
20. Linde, Pömbßen, Am Wege hinter der Bülte
21. Kastanie, Ahlhausen, bei der 10. Scheune
22. 2 Linden, Ahlhausen, auf dem Acker
23. 3 Linden, Keelsen, auf dem Prozessionsplatz
24. Kastanie, Keelsen, beim Gutshofe
25. Siebenbrüderbuche, Brakel, An der Kreisstraße Brakel-Münster
26. Linde, Lügde, auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde bei der St. Kilians-Kirche
27. Eiche, Hinnenburg, Rittergut Hainhausen, etwa 200 m nordöstlich vom Hauptgebäude am Wege nach Odenhausen
28. Linde, Hagedorn, Am Westausgange des Dorfes, etwa 10 m nördlich der Kreisstraße Hagedorn-Steinheim
29. Kastanie, Hagedorn, Hofgrundstück des Bauern August Deppe in H. Nr. 1
30. Maulbeerbaum, Hörter, Am rechten Weserufer, an der Einmündung der Weserbrücke in die Fürstenbergstraße

